



Fischer Eier GmbH
Mettlenmatte 7
CH-6102 Malters

www.fischereier.ch

FOU GmbH
Geissackerstrasse 1
CH-8157 Dielsdorf

www.fou-gmbh.ch

Kundeninformation

Malters/Dielsdorf, 15. November 2016

Status Vogelgrippe: Stand 15.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Massgabe neuer Sachverhalte erlauben wir uns, Sie gerne über die aktuelle Situation zu informieren:

1. Schweiz

- a) Die Vogelgrippe hat, und dies ist nicht überraschend, nun weitere Regionen der Schweiz erreicht. Die Schweiz ist mit den vielen Seen und Flüssen für die Wildvögel auf ihren Zügen in den Süden beliebt.
- b) Heute, 15.11.2016, haben die Behörden die gesamte Schweiz als Kontrollgebiet definiert und eine Verordnung mit Gültigkeit vom 16.11.2016 bis 31.01.2017 erlassen.
- c) Leider wird keine generelle Stallpflicht verordnet (Stallpflicht: Verbot des Weideauslaufs).
- d) Es scheint, als wolle man, bevor der Weideauslauf auf Verordnungsbasis eingestellt wird, quasi einen Schaden in Kauf nehmen. Denn rein von der Vernunft her ist sie zum Schutze des Nutzgeflügels in Zeiten der Haupt-Wildvögelzüge vorbeugend solange angezeigt, bis keine Vogelgrippe-Fälle mehr auftreten.
- e) Klarheit geschaffen hat das BLV hingegen bezüglich Vermarktung und Kennzeichnung, falls es zu einer Stallpflicht kommt: nach Artikel 6 der *Verordnung des BLV über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest* (Beilage) dürfen unter Stallpflicht produzierte Freiland Eier weiterhin als Freilandprodukte bezeichnet werden.
- f) Wir unsererseits können unsere Vertrags-Produzenten nicht zu einer Stallpflicht der Legehennen verpflichten, anderenfalls wir mit der Kennzeichnung von Freilandprodukten in gesetzliche Konflikte kommen. D.h. wir handeln entsprechend den Erlassen.
- g) In der Schweizer Nutztierhaltung sind gegenwärtig keine Vogelgrippe-Fälle bekannt.

2. Deutschland

- a) Verschiedene Fälle bei Wasservögeln, vorwiegend im Norden.
- b) In den Nutztierhaltungen sind erste Fälle bekannt: Stand 14.11.2016 ist ein Betrieb für die Bruteier-Produktion, d.h. Bodenhaltung ohne Weideauslauf, betroffen.
- c) Ein Teil unserer Rohware für die Eiprodukte-Herstellung stammt aus Deutschland.

3. Österreich

- a) Siehe oben - analog Schweiz.
- b) Der Verdachtsfall von letzter Woche bei Hausgeflügel hat sich nicht bestätigt. Gegenwärtig sind in der Nutztierhaltung somit keine Vogelgrippe-Fälle bekannt.
- c) Wir führen keine Eier und/oder Eiprodukte aus diesem Land ein.

4. Polen, Ungarn

- a) Vogelgrippe bei Enten, Puten und Wasservögeln.
- b) In der Legehennen-Haltung sind keine Vogelgrippe-Fälle bekannt.
- c) Wir führen keine Eier und/oder Eiprodukte aus diesem Land ein.

5. übriges Europa

- a) Weitere Vogelgrippe-Fälle in anderen Ländern Europas (Holland, Südländer) sind leider zu erwarten: siehe auch Karte im Anhang.

6. ausserhalb Europa

- a) Auch wenn wir ausschliesslich Eier und Eiprodukte aus EU-Ländern einführen, verfolgen wir das Marktgeschehen ausserhalb der EU genauso. Jeder Ausbruch bei Nutzgeflügel ist als kritisch zu beurteilen.
- b) Auf ergänzende Kommentare zu diesen Märkten verzichten wir, da sie - bis auf die Preise für Ei-Pulver - marginalen Einfluss auf den EU-Markt haben.

7. Beschaffungssituation

- a) Unsere Verfügbarkeit ist Stand aktuell sichergestellt und nicht eingeschränkt, d.h. unsere Vertragspartner erfüllen ihre Lieferverpflichtungen.
- b) Von unserer bisher verfolgten Beschaffungsstrategie (u.a. erweiterte Provenienzen) weichen wir nicht ab.

8. Erkenntnisse der letzten Jahre und Ausblick

- a) Die Vogelgrippe wird kaum durch Wildvögel direkt auf Nutztiere übertragen, denn Nutztiere, insbesondere Legehennen, scheuen den direkten Kontakt mit Wildvögeln.
- b) Da bisher oft Boden- (EU) oder Käfighaltungsbetriebe (USA) betroffen waren, fand die Übertragung bzw. Verschleppung in der Vergangenheit meist in der Kette statt, d.h. über Transportgebände, Personen, Fahrzeuge, etc.
- c) Alle Beteiligten der Eierwirtschaft sind und bleiben äusserst sensibilisiert.
- d) Mit grosser Sicherheit wird uns die Vogelgrippe in den nächsten Jahren begleiten, weshalb früher oder später klare politische Entscheide zur Freilandhaltung und zum Schutze des Nutzgeflügels in Zeiten der Wildvögelzüge notwendig sein werden.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir nicht jeden Fall kommentieren. Wir versichern Ihnen gerne, die Situation und die Entwicklung Europa-weit laufend zu verfolgen, und Sie bei einer relevanten Änderung der Sachlage umgehend telefonisch oder schriftlich zu informieren.

Bitte zögern Sie nicht, mich bei weiteren Fragen oder Wünschen zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüssen

Fischer Eier GmbH

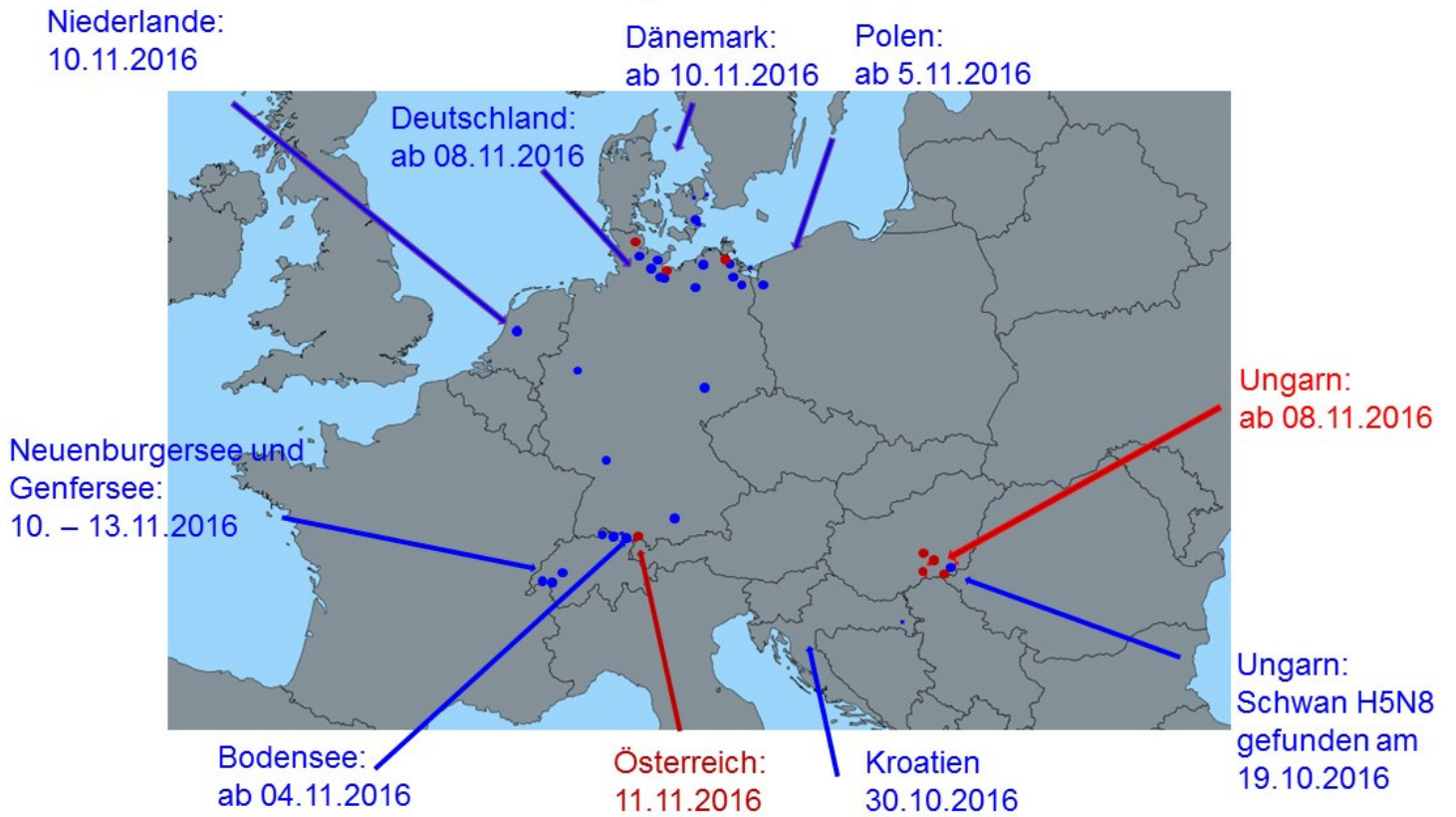
FOU GmbH

food ovo utilities

Marco Zürcher

AI Fälle in Europa seit 19.10.2016

Stand 15.11. 2016





Verordnung des BLV über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest

vom 15. November 2016

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes vom
1. Juli 1966¹
und auf Artikel 122f Absatz 1 Buchstabe c der Tierseuchenverordnung vom
27. Juni 1995² (TSV),
verordnet:*

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung soll die Einschleppung der Geflügelpest in die schweizerische Hausgeflügelpopulation verhindern.

Art. 2 Kontrollgebiet

Das Kontrollgebiet erstreckt sich auf die ganze Schweiz.

Art. 3 Massnahmen im Kontrollgebiet

¹ Im Kontrollgebiet gilt:

- a. Hausgeflügel muss so gefüttert und getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind.
- b. Gänse- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
- c. Wasserbecken, die für gewisse Hausgeflügelarten aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden.

SR 916.403.1

- 1 **SR 916.40**
- 2 **SR 916.401**

- d. In Geflügelhaltungen müssen die Hygienemassnahmen im Seuchenfall³ angewendet werden.
- e. Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten.

² Können die Auflagen nach Absatz 1 Buchstaben a–c nicht eingehalten werden, so darf das Hausgeflügel nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden.

Art. 4 Überwachung

¹ Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter müssen Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitssymptomen machen.

² Das BLV kann in sämtlichen Geflügelhaltungen eine stichprobenweise Untersuchung auf Influenza-A-Viren anordnen.

Art. 5 Ordentliche Bekämpfungsmassnahmen

Die Bekämpfung der Geflügelpest richtet sich im Übrigen nach der TSV.

Art. 6 Kennzeichnung von Geflügelprodukten

¹ Die Produkte von Hausgeflügel, das aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 nicht ins Freie gelassen, jedoch in einem den Anforderungen an ein geschlossenes Haltungssystem entsprechenden Aussenklimabereich gehalten wird, dürfen als Freilandprodukte bezeichnet werden.

² Im Übrigen richtet sich die Kennzeichnung von Geflügelprodukten nach den massgebenden Vorschriften der Lebensmittel- und der Landwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 7 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLV vom 11. November 2016⁴ über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest wird aufgehoben.

³ www.blv.admin.ch > Tiere > Tierseuchen > Übersicht Tierseuchen > Hochansteckende Tierseuchen > Geflügelpest / Aviäre Influenza

⁴ AS 2016 3813

Art. 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 16. November 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2017.⁵

15. November 2016

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen:



Hans Wyss

⁵ Dringliche Veröffentlichung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

